Städtische Verkaufsstelle

für

Gefrierfleisch.

Der Verkauf findet am

Mittwoch und Sonnabend jeder Woche

statt.

Der Verkaufspreis beträgt für

a) Rippespeer	1,70	M.	für 1	Pfund,
b) Rückenfett	1,55	„	„ 1	„ ,
c) Schinken, Kamm, Blatt	1,50	„	„ 1	„ ,
d) Bauch	1,40	„	„ 1	„ ,
e) Eisbein	0,70	„	„ 1	„ ,
f) Spitzbein	0,25	„	„ 1	„ .

Nur Einwohner der Stadt Berlin sind zur Entnahme des Fleisches berechtigt.

Der Bezug des Gefrierfleisches erfolgt nur gegen Vorlegung der von einer Berliner Brotkommission ausgestellten Ausweiskarte und in Höchstmengen von 1 Pfund pro Woche und Kopf.

Die aus den Verkaufsstellen für städtisches Gefrierfleisch entnommene Ware darf auch in zubereitetem Zustande (z. B. in Gastwirtschaften) nicht weiterverkauft oder unentgeltlich an Personen, die außerhalb Berlins wohnen, abgegeben werden. Die Abgabe zum unentgeltlichen Verzehr innerhalb des Gemeindebezirks wird hierdurch nicht berührt.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 16 der Anordnung v. 2. Juli 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark geahndet.

Berlin, 6. Juli 1915.

Magistrat.